

ZR 186/52

2505 045

Verkündet
am 23. April 1953
Klett, Justizangest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Werkmeisters Kurt B [REDACTED] in S [REDACTED]-W [REDACTED],
P [REDACTED] strasse [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

seine Ehefrau Elise B [REDACTED] geb. O [REDACTED] in Br [REDACTED]
bei Os [REDACTED] G [REDACTED] Strasse [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 23. April 1953 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt und der Bundesrichter Ascher, Raske, Johannsen und Dr. v. Werner

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 8. Juli 1952 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien haben am 8. Juni 1946 vor dem Standesbeamten in E [REDACTED] (Krs.Be [REDACTED]) die Ehe geschlossen. Ihr einziges Kind ist der am [REDACTED] 1946 geborene Hartmut [REDACTED]. Der Kläger ist 35 und die Beklagte 40 Jahre alt.

Die Parteien haben sich im Jahre 1940 kennengelernt. Damals lag der zur Wehrmacht eingezogene Kläger etwa drei Monate in Br [REDACTED] in Quartier, wo die Beklagte in Stellung war. Während dieser Zeit unterhielten die Parteien ein Liebesverhältnis, das auch zum Geschlechtsverkehr führte. Bis um Jahre 1943 standen die Parteien in Briefwechsel, der aber in den Jahren 1944 und 1945 unterbrochen wurde. Als der Kläger im März 1945 für kurze Zeit durch Br [REDACTED] kam, hatten die Parteien wieder intimen Verkehr. Im Juli 1945 kam der Vater des Klägers nach Br [REDACTED] zur Beklagten; um sich nach dem Verbleib seines damals vermissten Sohnes bei ihr zu erkundigen. Nachdem die Beklagte im Oktober 1945 erfahren hatte, dass der Kläger nach seinem Heimatort S [REDACTED] zurückgekehrt sei, suchte sie ihn auf und verweilte dort etwa acht Tage in der Familie des Klägers. Wohnung nahm sie bei einer Tante desselben. Anfang Dezember 1945 kam der Kläger mit einer Bekannten nach Br [REDACTED]. Aus dem Geschlechtsverkehr der Parteien wurde die Beklagte schwanger. Im März 1946 fuhr die Beklagte nach Solingen und drängte den Kläger zur Heirat. Der Kläger stand damals in intimen Beziehungen zu einer Frau T [REDACTED], die er in Schlesien kennengelernt hatte und die nach ihrer Flucht bei den Eltern des Klägers aufgenommen wurde. Er lehnte es zunächst ab, die Beklagte zu heiraten, er gab aber schliesslich dem Verlangen der Beklagten nach. Ostern 1946 verlobte er sich mit ihr, die Verlobungsfeier fand im Kreise der Familie der

- 3 -

Beklagten statt. Nach der Hochzeit, die bei den Eltern der Beklagten gefeiert wurde und an der auch die Eltern des Klägers teilnahmen, wohnte der Kläger einige Tage mit der Beklagten in ihrem elterlichen Hause zusammen. Dann kehrte er nach S██████ zurück. Die Beklagte blieb zunächst in K██████ bei ihren Eltern, später begab sie sich wieder nach Br██████. In der Folgezeit besuchte der Kläger die Beklagte noch einige Male, nach der Taufe des Kindes stellte er die Besuche ein. Die Beklagte fuhr fort, an den Kläger und seine Verwandte Briefe zu schreiben und Lebensmittel zu schicken, sie erhielt jedoch keine Antwort. Sie besuchte auch den Kläger in S██████ im Dezember 1946 und dann noch im März und September 1947, obwohl der Kläger sie vor den beiden letzten Besuchen brieflich bzw. telegrafisch gebeten hatte, ihren ihm vorher angekündigten Besuch nicht auszuführen. Im Jahre 1947 schwebte zwischen den Parteien bei dem Amtsgericht in S██████ ein Unterhaltsprozess, den die Beklagte angestrengt hatte. Er endete mit einem Unterhaltsvergleich, der die Unterhaltspflicht des Klägers bis zur rechtskräftigen Entscheidung des von ihm anzustrengenden Scheidungsprozesses regeln sollte. Im Jahre 1950 trafen sich die Parteien in M██████ zum Zwecke einer Aussprache, die aber zu keinem Ergebnis führte. Der Kläger weigerte sich, mit der Beklagten zusammenzuleben.

Der Kläger begehrt Scheidung der Ehe auf Grund des § 48 EheG. Er behauptet, er habe mit der Beklagten vor der Eheschliessung nur eine flüchtige Soldatenliebschaft unterhalten. Der Briefwechsel während des Krieges nach seinem Weggang von Br██████ habe im wesentlichen nur aus Paketsendungen der Beklagten und Dankschreiben von ihm bestanden, Liebesbriefe seien nicht gewechselt worden. Seine Reise nach Br██████ im Dezember 1945 sei eine Ham-

- 4 -



sterfahrt gewesen. Zu dem einmaligen Geschlechtsverkehr sei es damals auf Veranlassung der Beklagten gekommen, als er unter dem Einfluss von Alkohol gestanden habe. Im Frühjahr 1946 habe die Beklagte ihm bei ihrem Besuch in S. mit Selbstmord gedroht, wenn er sie nicht heirate. Er habe der Beklagten immer erklärt, er könne mit ihr keine Ehe führen, zur Hochzeit habe er sich schliesslich bewegen lassen, um das damals erwartete Kind nicht unehelich werden zu lassen. Mit Rücksicht auf die Schwangerschaft sei er zur Beklagten bis zur Geburt des Kindes stets freundlich gewesen, seine innere Einstellung zu ihr habe sich aber nicht geändert. Die Vorfälle, die zur Eheschliessung geführt hätten, hätten bei ihm eine grosse von ihm nie überwundene Abneigung gegen seine Ehefrau erzeugt. Er sei entschlossen, nie die Lebensgemeinschaft mit ihr herzustellen. Auch hätte nach der Eheschliessung kein ehelicher Verkehr mehr stattgefunden.

Die Beklagte hat der Scheidung der Ehe widersprochen und um Abweisung der Klage, hilfsweise für den Fall der Scheidung aber um Schuldigerklärung des Klägers gebeten.

Sie behauptet, sie habe immer erwartet, dass der Kläger sie heiraten werde. Bei ihrem Besuch im März 1946 und in der darauffolgenden Zeit hätten sie im besten Einvernehmen miteinander gestanden, so dass bei ihr die Hoffnung auf ein gutes eheliches Zusammenleben begründet worden sei. Der Kläger habe auch nach der Eheschliessung mehrmals mit ihr geschlechtlich verkehrt. Als Grund für das getrennte Wohnen habe der Kläger zunächst nur die Wohnungsnot angegeben. Sie habe ihm durch ihr Verhalten keinen Grund zu seiner Weigerung, die eheliche Gemeinschaft herzustellen, gegeben. Seine jetzige Einstellung sei auf den Einfluss

von Frau T. zurückzuführen, mit der er ehewidrige und ehebrecherische Beziehungen unterhalte. Er habe mit ihr auch während der Ehe eine Reise in die Ostzone unternommen.

Das Landgericht in Wuppertal hat die Ehe geschieden und den Kläger an der Scheidung für schuldig erklärt. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Beklagten das landgerichtliche Urteil geändert und die Klage abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Sie rügt Verletzung des § 48 EheG und des § 286 ZPO.

Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte Revision ist in rechter Form und Frist eingelegt, sie kann jedoch in der Sache keinen Erfolg haben.

1. Der Berufungsrichter führt im Ergebnis rechtlich zutreffend und auch von der Revision nicht beanstandet aus, dass für die auf § 48 EheG gestützte Ehescheidungsklage die Voraussetzungen des Absatz 1 dieser Vorschrift erfüllt sind. Dass die Zerrüttung einer Ehe auch schon dadurch herbeigeführt werden kann, wenn nur bei einem Ehegatten die eheliche Gesinnung zerstört ist, entspricht der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (BGHZ 2, 255; 3, 70). Die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils zu diesem Punkt lassen einen Rechtsirrtum in der Anwendung dieses Grundsatzes nicht erkennen. Auch die Revision erhebt hierzu keine Bedenken.

2. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt daher davon ab, ob der Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung der Ehe begründet ist. Voraussetzung dafür ist zunächst, dass der Widerspruch an sich zulässig ist, weil die Zerrüttung von dem die Scheidung begehrenden Ehegatten ganz oder überwiegend verschuldet worden ist. In Übereinstimmung mit der ständigen höchstichterlichen Rechtsprechung geht der Berufungsrichter davon aus, dass es für die Feststellung der Zerrüttungsursache im Sinne des § 48 Abs 2 EheG auf die Grundursache der Zerrüttung ankommt, und dass diese auch in objektiven Umständen oder in einem schuldlosen ja auch vorehelichen Verhalten des verklagten Ehegatten liegen könne.

Die hierzu gemachten Ausführungen des Berufungsurteils liegen im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet und sind rechtlich bedenkenfrei. Aus ihnen ergibt sich, dass die Abwendung des Klägers von seiner Ehe auf einem willkürlichen Verhalten beruht, das nicht durch die vorangegangenen Umstände, die zur Eheschliessung geführt haben, entscheidend beeinflusst war. Ein solches Verhalten ist schuldhaft, es macht den Widerspruch der Beklagten, gegen die keine Vorwürfe zu erheben sind, zulässig (BGHZ 2, 68).

3. Die Revision richtet gegen diese Feststellungen des angefochtenen Urteils und ihre rechtliche Würdigung durch den Berufungsrichter auch keine Angriffe. Sie wendet sich ausschliesslich gegen die Darlegungen des Berufungsurteils, die sich mit der Beachtlichkeit des Widerspruchs befassen und diese bejahen.

Das Berufungsgericht führt hierzu aus, eine Ehe könne unter Ausserachtlassung des zulässig erhobenen Wider-

spruchs nur dann geschieden werden, wenn sie sich als Fehlehe erweise, d.h. im allgemeinen nur, wenn wegen ungewöhnlicher Verschiedenheit des Alters, Charakters, oder der körperlichen Anlagen beider Parteien das Ehegelöbnis für den Kläger objektiv nicht erfüllbar sei. Eine Fehlehe, die für den Kläger aus solchen objektiven Gründen eine nicht zumutbare seelische Belastung bedeute, liege hier nicht vor. Dass es zwischen den Parteien nicht zu einer vollen ehelichen Lebensgemeinschaft gekommen sei, bedeute nicht unbedingt eine Fehlehe. Denn die sittliche Rechtfertigung des Scheidungsbegehrens könne sich nicht allein daraus ergeben, dass sich der Kläger alsbald nach der Heirat entschlossen habe, das Ehegelöbnis zu brechen. Die Ereignisse, die zur Ehe geführt hätten, dürften ebenfalls nicht dazu verleiten, diese von vornherein als weniger schutzwürdig zu betrachten. Sie seien nur insoweit von Bedeutung, als aus ihnen geschlossen werden könne, dass die Eheleute nicht zusammenpassten. Das lasse sich aber nicht schon deswegen sagen, weil die Ehe mit Rücksicht auf das zu erwartende Kind eingegangen sei. Derartige Ehen seien nicht selten. In weiten Kreisen des Volkes gelte es als sittliche Pflicht des Mannes, eine von ihm geschwängerte Frau zu heiraten, selbst wenn vorher kein Verlöbnis bestanden habe. Die Grenze von Verlöbnis und blosser Bekanntschaft sei oft schwer zu bestimmen. An diese sittliche Pflicht habe die Beklagte den Kläger erinnert, um die Eheschliessung zu erreichen. Dabei ausgesprochene Selbstmorddrohungen hätten nur mit Rücksicht auf eine schon bestehende Bindung einen Erfolg haben können. Die Vorgänge vor Abschluss der Ehe seien daher nicht so abstossend und verwerflich, wie es der Kläger darstelle. Sie würfen auch kein so schlechtes Licht auf die Beklagte, dass deswegen von einer Fehlehe gespro-

werden könne. Eine erhebliche Verschiedenheit des Alters, des Charakters und der körperlichen Anlagen, die die Ehe schon von vornherein zum Scheitern verurteilt hätten, lägen nicht vor. Der Kläger habe bei seiner Vernehmung vor dem Berufungsgericht auf die Frage, an welchen Eigenschaften der Beklagten er Anstoss nehme, nur antworten können, dass er sie eben nicht lieben könne. Der Altersunterschied, an der der Kläger kurz vor der Eheschliessung noch Anstand genommen habe, sei nicht ungewöhnlich. Die Parteien stammten aus sozial gleichen Schichten, eine Verschiedenheit der Anschauungen und der Gewohnheiten sei nicht festzustellen. Eine gewisse seelische Belastung sei dem Kläger zuzumuten, da die Lösung der Ehe für die Beklagte ein besonders schweres Opfer bedeute. Die Ehe sei der Beklagten zum Lebensinhalt geworden. Die Aussichten der Beklagten auf eine Wiederverheiratung seien bei ihrem Alter stark herabgesetzt. Bei den Einkommensverhältnissen des Klägers sei die Versorgung der Beklagten und des Kindes stark gefährdet, besonders im Falle der Wiederverheiratung des Klägers. Eine solche sei nicht ausgeschlossen, wenn der Kläger auch erklärt habe, vorerst nicht wieder heiraten zu wollen.

Die Revision rügt, dass der Berufungsrichter die sittliche Berechtigung der Aufrechterhaltung der Ehe rechtsirrig bejaht habe. Die Eheschliessung sei auf Grund einer Schwängerung aus einem Geschlechtsverkehr zustandegekommen, der unter Alkoholeinfluss stattgefunden und den die Beklagte besonders herbeigeführt habe. Die betreffenden Behauptungen des Klägers seien vom Berufungsrichter nicht hinreichend gewürdigt und die hierfür erbotenen Beweise nicht erhoben worden. Dadurch sei § 286 ZPO verletzt. Ernsthafte Beziehungen, die auf eine Eheschliessung hinwiesen, hätten vor dem Jahre 1945 zwischen den Parteien nicht bestanden.

der Kläger habe sich auch gegen das Verlangen der Beklagten, sie zu heiraten, lange gewehrt. Zu einer wirklichen ehelichen Gemeinschaft sei es auch nicht gekommen. Eine unter solchen Umständen geschlossene Ehe trage von vornherein den Todeskeim oder doch die Gefahr eines solchen in sich. Aus einem vom Kläger unüberlegten Geschlechtsverkehr, zu dem es unter Alkoholeinfluss gekommen sei und den die Beklagte bewusst herbeigeführt habe, hätten sich Folgen ergeben, die den Entschluss zur Eheschliessung zwar verständlich machten, aber eine dauernde sittliche Grundlage für die Ehe nicht abgäben. Eine lebenslängliche Aufrechterhaltung einer solchen mit dem Todeskeim von vornherein behafteten Ehe entspräche nicht den Geboten der Sittlichkeit, sondern widerstreite ihnen.

Diese Ausführungen der Revision gehen fehl. Wie die Revision selbst nicht verkennt, ist eine Ehe wegen der besonderen Umstände, unter denen sie zustandegekommen ist, nicht weniger schutzfähig. Das gilt auch insbesondere dann, wenn sich einer der Ehegatten zur Eheschliessung nur hat bestimmen lassen, um dem erwarteten Kind die Stellung eines ehelichen zu verschaffen. Es würde, wie der Senat wiederholt, zuletzt in dem Urteil vom 19. März 1953 - IV ZR 163/52 - ausgesprochen hat, eine bedenkliche Entwertung der verpflichtenden Kraft des Ehegelöbnisses bedeuten, wenn dem Motiv der Eheschliessung eine allein entscheidende Bedeutung für die Beachtlichkeit des Widerspruchs eingeräumt würde. Wie der Senat bereits in seiner grundlegenden Entscheidung vom 22. Januar 1951 - IV ZR 73/50 (BGHZ 1, 87) - ausgesprochen hat, sind für die Entscheidung der Frage, ob die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich geboten ist oder nicht, die gesamten Umstände der konkreten Ehe zu berücksichtigen. In diesem Rahmen sind auch vor der Eheschliessung liegende

Umstände und damit auch die Motive der Eheschliessung zu beachten (BGHZ 2, 68 [717]). Die Revision rügt wie erwähnt, der Berufungsrichter habe nicht beachtet, dass die Schwängerung der Beklagten, die zur Ehe geführt habe, aus einem Geschlechtsverkehr herrühre, der unter Alkoholeinfluss stattgefunden habe und den die Beklagte bewusst herbeigeführt habe. Ferner habe der Berufungsrichter die hierfür erhobenen Beweise (Aussage H [REDACTED]) nicht gewürdigt und weitere Beweisangebote hierzu nicht berücksichtigt. Diese Angriffe der Revision sind indessen nach den Darlegungen des angefochtenen Urteils nicht gerechtfertigt. Das Berufungsgericht unterstellt ganz allgemein, dass der Geschlechtsverkehr der Parteien, der sich nicht auf dieses eine Mal beschränkt hat, zum Teil auf Anregung der Beklagten zurückgegangen sein mag. Das Berufungsgericht unterstellt ferner, wie seine Ausführungen ergeben, dass bei dem Verkehr im Dezember 1945 der Kläger unter Alkoholeinwirkung gestanden hat, es lässt allerdings den Grad der Trunkenheit des Klägers dahingestellt. Wenn es dem Maß der Trunkenheit unter Berücksichtigung der anderen Umstände, die sich vor und nach der Eheschliessung ereignet haben, eine entscheidende Bedeutung nicht beilegt, so ist das rechtlich unangreifbar. Denn selbst wenn man unterstellt, dass die Trunkenheit des Klägers sehr stark war, so sind bis zu der Zeit, wo der Kläger sich zur Eheschliessung entschloss, doch einige Monate vergangen, in denen er das Für und Wider, sich an die Beklagte zu binden, abwägen konnte. Es kann der Revision aber auch nicht zugegeben werden, dass die Ehe der Parteien schon wegen der Umstände ihres Zustandekommens den Todeskeim in sich getragen habe, und eine Fehlehe sei, weil sie der "dauernden" sittlichen Grundlage entbehre. Freilich wäre die Auffassung, der anscheinend das Berufungsgericht zuneigt,

zu eng, dass eine Fehlehe im allgemeinen nur dann vorliege, wenn wegen ungewöhnlicher Verschiedenheit des Charakters, des Alters oder der körperlichen Anlagen beider Parteien das Ehegellöbnis objektiv nicht erfüllbar sei, und dass andere Vorgänge nur insoweit von Bedeutung seien, als aus ihnen auf ein Nichtzusammenpassen der Ehegatten geschlossen werden könne. Eine solche Rechtsansicht hat der Bundesgerichtshof auch in der in MDR 1951. 220 abgedruckten Entscheidung nicht ausgesprochen. Auch die der Eheschliessung vorangehenden Umstände, insbesondere die die zur Eheschliessung Veranlassung gegeben haben, können sich so auswirken, dass eine Ehe von vornherein eine Fehlehe wird, obwohl sonst die körperliche oder seelische Verfassung der Ehegatten nicht derart sind, dass sie der Verwirklichung einer vollen Lebensgemeinschaft entgegenstünden. Auch hier kann ein allgemeiner Satz nicht ausgesprochen werden, es kommt auch hier auf die Besonderheit der Ehegatten und die gesamten Verhältnisse des Einzelfalls an. Dass im vorliegenden Fall die Umstände der Eheschliessung, insbesondere die vorehelichen Beziehungen der Parteien zueinander, die auf eine Eheschliessung nicht abzielten, die Entwicklungsfähigkeit der von den Parteien eingegangenen Ehe nicht beeinträchtigt haben, ergibt sich aus den Feststellungen des angefochtenen Urteils. Denn, wie schon oben im Zusammenhang mit der Prüfung der Zulässigkeit des Widerspruchs erörtert wurde, hat das Berufungsgericht aus dem Briefwechsel der Parteien entnommen, dass der Kläger gewillt war, eine richtige Ehe mit der Beklagten zu führen und dass er sich erst später willkürlich hiervon abgewandt hat. Daraus folgt aber, dass die Vorgänge im Dezember 1945 und März 1946 der Verwirklichung einer vollen Lebensgemeinschaft der Beteiligten nicht ent-

gegengestanden haben. Dass diese Absicht infolge des wie erwähnt schuldhaften Verhaltens des Klägers nicht in die Wirklichkeit umgesetzt wurde, obwohl nach den ausdrücklichen Feststellungen des Berufungsrichters die Ehe durchaus entwicklungsfähig war (Seite 12 des Urteils), lässt die Aufrechterhaltung der Ehe nicht sittlich ungerechtfertigt erscheinen (Urteil des Senats vom 8. April 1951 IV ZR 46/50 und vom 23. April 1951 IV ZR 154/50 (BGHZ 2, 68)).

Die Revision war daher, ohne dass es darauf ankommt, ob das Berufungsgericht die Voraussetzungen des § 48 Abs 3 EheG hinreichend festgestellt hat, aus den ausgeführten Gründen mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Schmidt

Ascher

Raske

Johannsen

v. Werner